

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist Kreuznacher Karneval-Club "Grün-Gelb" e.V., als Kurzbezeichnung wird KKC "Grün-Gelb" verwendet.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Kreuznach.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister Bad Kreuznach unter der Nummer VR 632 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist gemäß § 52 Absatz 2 Ziffer 23 AO die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Darbietung karnevalistischer Veranstaltungen wie Kappensitzungen, Fastnachtsumzüge, Auftritte von Tanzgarden und sonstiger Aktivitäten in Bad Kreuznach.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand mittels des dafür vorgesehenen Formulars zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Ablehnung der Aufnahme ist schriftlich mit Begründung und unter Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.
- (3) Jedes Mitglied ab einem Alter von 16 Jahren hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch den Vorstand erarbeitet wird und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt des Mitgliedes
 - Streichung des Mitgliedes
 - Ausschluss des Mitgliedes
 - Tod des Mitgliedes
- (5) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 2 Monaten zum Jahresende erklärt werden. Der

Nachweis des rechtzeitigen Zugangs der Austrittserklärung obliegt dem Mitglied (Datum des Posteingangs beim Vorstand).

- (6) Der Ausschluss oder die Streichung des Mitgliedes kann durch den Vorstand vorgeschlagen werden, wenn
- das Mitglied mehrfach und in erheblichem Ausmaß gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat (Ausschluss) oder
 - durch unehrenhaftes Verhalten das Ansehen des Vereins beschädigt hat (Ausschluss) oder
 - mit mehr als einem Jahresbeitrag schuldhaft in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat (Streichung)

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig per Abstimmung über den Ausschluss bzw. die Streichung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen auch alle Rechte als Ehrenmitglied, Ehrenvorstand und Ehrenrat.

§ 5 Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten

- (1) Mitglieder haben das Recht, sich an allen Aktivitäten des Vereins zu beteiligen, sich im Rahmen von Mitgliederversammlungen zu allen Angelegenheiten des Vereins mit Anträgen, Anregungen und Kritik zu äußern, oder diese an den Vorstand heranzutragen.
- (2) Mitglieder genießen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht, soweit Letzterem im Einzelfall nicht vereinsrechtliche oder sonstige gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Ferner haben Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das Stimmrecht bei allen Abstimmungen im Rahmen von Mitgliederversammlungen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- (3) Mitglieder haben die Pflicht, gemäß ihren Möglichkeiten den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren, in kameradschaftlicher Weise miteinander umzugehen und Dritten gegenüber bezüglich der internen Angelegenheiten des Vereins die gebührende Zurückhaltung zu üben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Elferrat

§ 7 Mitgliederversammlung (Ordentliche Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie muss zwischen Aschermittwoch und dem 11.11. eines Jahres stattfinden.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung ist wahlweise durch Briefpost (Datum des Poststempels), durch Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Bad Kreuznach oder per E-Mail an die Mitglieder möglich.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Am Tag der Mitgliederversammlung können noch Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Inhalt eines Dringlichkeitsantrages kann nur ein Sachverhalt sein, der erst nach Ablauf der regulären Antragsfrist eingetreten ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der von den Anwesenden zu Beginn der Versammlung gewählt wird. Die Durchführung der Mitgliederversammlung regelt eine von dieser zu beschließenden Geschäftsordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Entgegennahme der Vorstandsberichte (Vorstand, Kasse, Revisionsberichte)
 - Entlastung des Kassierers und des gesamten Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (außer Sitzungspräsident)
 - Wahl von 2 Kassenprüfern (Kassenprüfer dürfen nicht im Vorstand sein)
 - Satzungsänderungen
 - Schaffung und Änderung der Beitragsordnung
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - Verleihung von Ehrenämtern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins
- (6) Jedes Mitglied ist gem. § 5 Absatz 2 stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds muss bei Personalentscheidungen geheim gewählt werden.
- (8) Satzungsänderungen müssen mit einer Zustimmung von drei Viertel der abstimmenden Mitglieder erfolgen. Anträge dazu müssen schriftlich vorliegen und als Tagesordnungspunkt auf der Einladung angekündigt werden.
- (9) Es ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf und bei wichtigen Anlässen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt analog § 7 Ziffer 2 dieser Satzung.
- (2) Es muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordert.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Kassierer
 - dem 2. Kassierer
 - dem 1. Schriftführer
 - dem 2. Schriftführer
 - mindestens 2 Beisitzern
 - dem amtierenden Elferratspräsidenten (gemäß § 10 Ziffer 4 dieser Satzung)
 - dem Vertreter bei dem „Verein Kreuznacher Narrefahrt“ (gemäß § 9 Ziffer 6)
- (2) Jedes Mitglied kann nur ein Amt im Vorstand übernehmen, eine gleichzeitige Ausübung von mehreren Vorstandsämtern ist nicht möglich (Ausnahme § 10 Ziffer 4 und § 9 Ziffer 6). Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Regularien der Wahl regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Wahlordnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder eines Vorstandes bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein Mitglied nachwählen. Die Nachwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand wählt aus dem Kreis aller Mitglieder einen Vertreter des Vereines bei dem „Verein Kreuznacher Narrefahrt e.V.“. Ferner wählt er aus dem Kreis aller Mitglieder eventuell erforderliche Delegierte für Organisationen denen der Verein angehört. Alle so gewählten Personen sind in ihrem Handeln und Abstimmungsverhalten an Beschlüsse des entsendenden Vorstandes gebunden.
- (7) Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder an einer Vorstandssitzung persönlich teilnehmen. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll zu führen das bei der nachfolgenden Vorstandssitzung genehmigt werden muss.
- (9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch folgende Vorstandsmitglieder jeweils allein vertreten:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Kassierer

§ 10 Elferrat

- (1) Der Vorstand wählt aus dem Kreis aller Mitglieder einen Elferrat.
- (2) Mitglieder des Elferrates können aus dem Elferrat ausscheiden durch
 - Rücktritt
 - Tod
 - Ausschluss durch mehrheitliche Entscheidung des Vorstandes
- (3) Der Elferrat wählt einen Vorsitzenden (Sitzungspräsident) und einen Stellvertreter (Vize-Sitzungspräsident). Diese Wahl muss vom Vorstand bestätigt werden.
- (4) Der Sitzungspräsident ist bis zur Neuwahl automatisch Mitglied des Vorstandes.
- (5) Seine Tätigkeit, regelmäßige Treffen etc. regelt der Elferrat gemäß den Vorgaben des Vorstandes selbst. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Tanzgarden

- (1) Die Tanzgarden leisten mit ihren Aktivitäten einen unverzichtbaren Beitrag zur karnevalistischen Brauchtumpflege. Sie sind Schwerpunkt der Jugendarbeit und Nachwuchsförderung des Vereins.
- (2) Mitglieder der Tanzgarden müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Tanzgarden wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied, das ihre spezifischen Interessen gegenüber dem Vorstand vertritt.

§ 12 Senatoren, Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorstand, Ehrenvorsitzender

- (1) Der Vorstand kann auf eigenen Beschluss Förderer des Vereins sowie verdiente Helfer zu Senatoren berufen.
- (2) Auf Vorschlag des Elferrates kann die Mitgliederversammlung ein langjährig verdientes Elferratsmitglied durch Abstimmung zum Ehrenrat ernennen.
- (3) Mitglieder, die sich über Jahre hinaus in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Abstimmung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen alle Mitgliedsrechte, sind gleichzeitig Senatoren und sind beitragsfrei.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein langjährig verdientes Vorstandsmitglied durch Abstimmung zum Ehrenvorstand ernennen. Dieser erhält das Recht auf Lebenszeit beratend an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und ist entsprechend einzuladen. Er ist zugleich zum Ehrenmitglied ernannt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen langjährig verdienten Vorsitzenden durch Abstimmung zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Dieser erhält das Recht auf Lebenszeit beratend an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und ist entsprechend einzuladen. Er wird zugleich zum Ehrenmitglied ernannt.

§ 13 Inventar

- (1) Das Inventar des Vereins ist in geeigneter Weise zu erfassen. Dazu wird vom Vorstand ein Inventarverwalter gewählt.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann grundsätzlich Teile des Inventars ausleihen. Über den Leih- und Rückgabevorgang führt der Inventarverwalter in geeigneter Weise Buch.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Inventar pfleglich zu behandeln.
- (4) Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigungen des Inventars durch ein Vereinsmitglied hat dieses den Schaden zu beheben oder Ersatz zu leisten.

§ 14 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten auf dem Antragsformular zu Vereinsmitgliedschaft erhoben.
- (2) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft elektronisch verarbeitet und gespeichert.
- (3) Die Daten bleiben während der Mitgliedschaft und zu Dokumentationszwecken bis zu einem Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gespeichert.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, einmal pro Jahr einen Auszug seiner gespeicherten Daten auf schriftliche Anforderung zu erhalten.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Änderung der Daten (insbesondere Bankverbindung, Anschrift und telefonische sowie elektronische Erreichbarkeiten) dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der vollständige oder teilweise Zugriff auf die gespeicherten Daten ist grundsätzlich nur den Mitgliedern des Vorstands möglich.
- (7) Der Verein präsentiert sich durch eine eigene Homepage im Internet. Mitglieder des Vorstandes und des Elferrates werden namentlich und mit Foto auf den entsprechenden Seiten genannt. Der Veröffentlichung stimmen die Mitglieder des Vorstandes und des Elferrates schriftlich zu.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Dieser Beschluss muss mit einer Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Bad Kreuznach, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (4) Sollte nach Auflösung des Vereins ein Nachfolgeverein mit dem gleichen Zweck gemäß § 2 dieser Satzung gegründet werden, so ist das Vereinsvermögen auf diesen neuen, als gemeinnützig anerkannten Verein zu übertragen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung, Sonstiges

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.09.2014 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Kreuznach in Kraft.
- (2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, die Bezeichnungen von Ämtern jeweils in der weiblichen und männlichen Form aufzuführen. Es versteht sich von selbst, dass alle Bezeichnungen innerhalb der Satzung sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form geführt werden.

Bad Kreuznach, den 29.09.2018

Heke Trescala
1. Vorsitzende

Thomas Korz
2. Vorsitzender

Thorsten Eberts
1. Kassierer